

Sicherheitsauflagen für Brauchtumsveranstaltungen

Inhalt:

**1. Zweite Verordnung über Ausnahmen von
straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften**

**2. Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von
Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den
Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**

3. Erläuterungen des Ordnungsamtes

4. Fragenkatalog der DACHO

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

StVOuaVsAusnV 2

Ausfertigungsdatum: 28.02.1989

Vollzitat:

"Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 8 V v. 25.4.2006 I 988

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1989 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen

Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§ 2

(weggefallen)

§ 3

-

§ 4

(weggefallen)

§ 5

(weggefallen)

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schlußformel

Der Bundesminister für Verkehr

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28.02.1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialiensammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBf. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge besteht, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen besteht.

Die Unbedenklichkeit ist von amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.7 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 (StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abgedeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);

- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV (in der ab dem 01.01.99 gültigen Fassung) berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV (in der ab 1.01.99 gültigen Fassung) berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Merkblatt Nr. 114, Bonn, 18.07.2000, S 33/36.24.02-50
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

Sicherheitsauflagen für Brauchtumsveranstaltungen

(Details bitte mit der Zulassungsstelle klären – Ansprechpartner, wie besprochen Herr Schild -)

Grundlagen:

>2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989

>Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 18.07.2000

Das Merkblatt dient als Grundlage für eine bundesweite einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung und als Hinweis für Benutzer und Betreiber für den sicheren Betrieb von Fahrzeugen

>Gilt für alle Fahrzeuge, wenn sie auf Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden

>Wenn keine Betriebserlaubnis (BE) vorhanden ist, beträgt die max. Geschwindigkeit 6 km/h, auch auf der Hin- und Rückführung – Schild zur Kennzeichnung

>Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen = TÜV begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen durch ein Gutachten bescheinigt.

>In dem Gutachten wird auch bescheinigt, dass trotz einer evtl. Überschreitung der zulässigen Abmessungen, Achslasten und des Gesamtgewichtes keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen.

>Alle Fahrzeuge müssen zunächst mit einer Betriebs- und einer Feststellbremse ausgestattet sein. Abweichung möglich, wenn TÜV die Ausnahme befürwortet

>Max. Bremsweg für Zugfahrzeug mit Anhänger bei 6 km/h = 1,21 m

>Bremsprobe erforderlich

>Faustregel: Gewicht des Zugfahrzeuges muss dem zul. Gesamtgewicht des Anhängers -- einschl. Aufbauten und beförderten Personen – entsprechen.

>Wiegen des Anhängers kaum möglich ÷ Gewicht wird vom TÜV geschätzt oder berechnet

Weitere Aspekte, die vom TÜV überprüft werden:

>Zustand der Reifen

>Verkleidung der Fahrzeuge ÷ max. Bodenfreiheit 200 mm

>Sicherung der Anhänger im Deichselbereich durch Mehrfachspannseile/Gummiseile o. ä.

Bei der Beförderung von Personen:

>rutschfester Boden, sichere Stehfläche, Haltevorrichtungen, Geländer bzw Brüstungen und Ein- und Ausstiegen im Sinne der UVV

>Brüstungshöhe bei stehenden Personen = mindestens 1000 mm, bei Kindern oder sitzenden Personen = mindestens 800 mm

>Bänke, Tische oder sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein.

>Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein, auf keinen Fall aber zwischen zwei verbundenen Fahrzeugen.

>Wenn Kinder auf Ladeflächen von Fahrzeugen mitfahren, muss mindestens eine erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Weitere Teilnahmevoraussetzungen:

Haftpflichtversicherung:

Formlose Anzeige an das Versicherungsunternehmen (VU) des Zugfahrzeuges über Teilnahme am Kirmeszug (= abweichende oder artfremde Nutzung). Das VU bestätigt dann, dass die Schäden abgedeckt sind, die durch die Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung entstehen können.

Problem:

Halter von Zugfahrzeug und Anhänger oft nicht identisch. Es besteht eine gesamtschuldnerische Haftung. Anhänger teilweise über Privathaftpflicht versichert, oft aber nur unzureichende Deckungssumme.

Empfehlung:

Abschluss einer separaten Kfz.-Haftpflichtversicherung für den Anhänger. Kosten sind gering.

Voraussetzungen für den Fahrzeugführer:

➤ Mindestalter 18 Jahre

➤ Führerscheinpflicht

- für Zugmaschine bis 32 km/h,
- mit Anhänger bis 25 km/h

= Führerschein Klasse 5 bzw. L (ab 01.01.1999)

Sicherungspersonal:

➤ je 1 Person an jedem Rad der Anhänger

Personal je Einzel- oder Zugfahrzeug muss noch im Arbeitskreis, bestehend aus Polizei, Feuerwehr, Ennepe-Ruhr-Kreis und Stadt Schwelm, geklärt werden.

➤ Mindestalter 18 Jahre

➤ Sicherungspersonal muss erkennbar sein durch Warnweste

Erstellung der TÜV-Gutachten:

➤ Angebot des TÜV Nord: (Anmerkung: In Gevelsberg kommt ein Prüfer aus Bottrop. Es kann aber jeder amtlich anerkannter Sachverständiger beauftragt werden)

Prüfer kommt zu einem Ersttermin nach Schwelm am

➤ Alle Zugfahrzeuge mit Anhänger (sog. Motivwagen) sind dann vorzustellen

Bremsprobe

➤ Kosten je Fahrzeug ca. 100,00 EUR netto

Endabnahme:

am _____ Kosten werden dabei nach Stundenaufwand abgerechnet, Höhe ähnlich wie bei Ersttermin
Gesamtkosten für beide Tage bei geschätzten 15 Gespannen = 3.000,00 – 3.500,00 EUR
TÜV möchte nur eine Gesamtrechnung erstellen.

Bitte die Anzahl der Gespanne an die Stadtverwaltung bis _____, per Email melden.
Nach der Endabnahme erfolgt die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens.

Dies müsste vor der Teilnahme dem Veranstalter (DACHO) vorgelegt werden. Eine kurzfristige Erstellung ist dem TÜV aber wegen des Umfangs der Prüfung nicht möglich.

Mündliches Okay des TÜV wird akzeptiert.

Fragen zu den Sicherheitsvorkehrungen zum Heimatfestzug 2011

	Frage / Thema	Mögliche Vorgehensweise / Antworten	Anmerkungen
1	<p>Von Anhängern auf denen früher Bagger und Planiermaschinen transportiert wurden, sind die Bremsen und Elektrik entfernt bzw. nicht funktionsfähig, Fz.-Papiere sind nicht vorhanden. Unter welchen Voraussetzungen können diese noch eingesetzt werden? Entstehen zusätzliche Kosten (zusätzlich zu der Erst- und Zweitabnahme)?</p>	<p>Bel. keine → Begleitfahrzeug</p>	<p>Beantwortung durch den TÜV</p>
2	<p>Was ist im Merkblatt Sicherheitsauflagen mit " Sicherung der Anhänger im Deichselbereich durch Mehrfachspannseile/Gummiseile o. ä." gemeint?</p>		<p>Beantwortung durch den TÜV</p>
3	<p>Max. Bremsweg für Zugfahrzeug mit Anhänger bei 6 km/h = 1,21 m. Laut Merkblatt ist eine gesonderte Bremsprobe erforderlich, wo und wie wird diese durchgeführt?</p>		<p>Beantwortung durch den TÜV</p>
4	<p>Lt. Merkblatt müssen die Fahrzeuge so verkleidet sein, dass die Bodenfreiheit max. 200 mm beträgt. Bezieht sich dies auf die gesamte Anhängerlänge, d.h., müssten vor, zwischen und hinter den Rädern sowie an der Frontseite des Anhängers entsprechende Verkleidungen angebracht werden?</p>	<p>Die Räder sind durch Ordner gesichert, so dass das restliche Fahrzeug entsprechend verkleidet sein muss.</p>	
5	<p>Was ist mit „Wagen“ die selber gebaut werden? (Unterkonstruktion bestehend aus Stahlrohrrahmen und 2 Achsen mit je zwei Rädern. Der Wagen wird durch 30 - 40 Personen gezogen. Geplant ist ein zusätzlicher Bremsmechanismus. Was ist bei der Konstruktion dieses Wagens zu beachten? Insbesondere Bremskonstruktion?)</p>		<p>Beantwortung durch den TÜV</p>
6	<p>Es werden auf Fahrzeugen auch größere Aufbauten errichtet, aber keine Personen befördert (z. B. heimatkundliche Beiträge). Welche Abnahmen der Fahrzeuge und der Aufbauten sind hierfür erforderlich?</p>	<p>Aufbauten sind ebenfalls vom TÜV abzunehmen.</p>	<p>Beantwortung durch den TÜV</p>

Frage / Thema	Mögliche Vorgehensweise / Antworten	Anmerkungen
<p>7 Welche Anforderungen werden an die Reifen gestellt? Müssen sie den gesetzlichen Anforderungen (z. B. Mindestprofil) entsprechen: a) auf der Hin- und Rückfahrt zur Festzugsstrecke (öffentl. Verkehrsfläche), b) auf der Festzugsstrecke (keine öffentl. Verkehrsfläche)?</p>		Beantwortung durch den TÜV
<p>8 Kann man Fahrzeuge versichern, für die keine Kfz-Papiere (Zulassung, Betriebserlaubnis) existieren? Muss man zwischen einer Versicherung für die Festzugsstrecke und Hin- und Rückweg (öffentl. Verkehrsfläche) unterscheiden?</p>		Beantwortung durch den TÜV
<p>9 Laut Merkblatt muss 1 Person an jedem Rad der Anhänger mitgehen, gilt dies für alle Anhänger (unabhängig von der Bauweise) was ist mit den Zugfahrzeugen?</p>	Die genaue Anzahl der Ordner pro Fahrzeug bedarf noch der Detailabstimmung zwischen Veranstalter (DACHO), Ordnungsamt und Polizei	
<p>10 Was sind die Konsequenzen, wenn nicht genug Reifenposten vorhanden sind, wer ist für die Überprüfung verantwortlich?</p>	Ohne Ordner kann die Teilnahme nicht erfolgen. Verantwortung liegt beim Veranstalter (DACHO)	
<p>11 Wenn Fahrzeuge nur aufgrund des entsprechenden TÜV-Gutachtens im Festzug eingesetzt werden können, können diese dann bei der Hin- und Rückfahrt überhaupt auf öffentl. Verkehrsfläche eingesetzt werden, wenn hierfür keine Zulassung ausgesprochen wird?</p>		Beantwortung durch den TÜV
<p>12 Veranstalter des Festzuges ist die DACHO. Ist die DACHO dann auch für die Einhaltung bzw. Überprüfung all dieser Vorschriften verantwortlich? Wer haftet, wenn die Sicherheitsregelungen nicht eingehalten bzw. deren Einhaltung nicht ausreichend überprüft wurde?</p>	Der Veranstalter (DACHO) trägt die Verantwortung zur Einhaltung der Vorschriften. Werden Sicherheitsregeln nicht eingehalten haftet der Veranstalter (DACHO)	
<p>13 In den Vorjahren wurden auf Anhängern bewegliche Aufbauten erstellt (z. B. Schiffsschaukel Achterbahn, oder Person wird in Gondel an einem Drahtseil befördert). Sind dann Sonderabnahmen erforderlich? Welche Richtlinien gibt es hierfür? Wie hoch sind dafür die möglichen Kosten?</p>	Aufbauten sind vom TÜV abzunehmen (siehe auch Frage 6) Antwort TÜV	Beantwortung durch den TÜV

14			
15			

Meiner Meinung nach ist es zwingend erforderlich, dass alle Fragen schriftlich gestellt und schriftlich beantwortet werden. Das Schlimmste, was uns und auch der entsprechenden Nachbarschaft passieren kann ist, dass ein Beitrag mit großem Aufwand erstellt wird und dann kurz vor dem Zug nicht zu gelassen wird! Missverständnisse bei der Fragestellung und Beantwortung müssen deshalb ausgeschlossen werden!

Michael Geißer / Festzugleitung